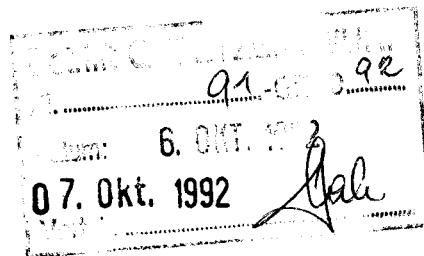




AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tx 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien



Zahl
0/1-273/25-1992

Chiemseehof

(0662) 8042

Datum

Nebenstelle 2869

1.10.1992

Mag. Buchsteiner

Betreff

Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 13.008/91-I 5/92

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende grundsätzliche Stellungnahme bekannt:

Auch dem Nichtunternehmer das Insolvenzverfahren zu öffnen und dem redlichen Schuldner im Rahmen eines Vergleichsverfahrens und eines daran anschließenden vereinfachten Konkursverfahrens eine Schuldenbereinigung zu ermöglichen, wird grundsätzlich begrüßt.

Wie bisher werden die Schuldnerberatungsstellen in den Ländern die erste Anlaufstelle für den Schuldner sein. Über sie oder andere private Einrichtungen und nicht über eine Behörde sollen die außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen durchgeführt werden. Wenn aber eine staatliche Einrichtung eingeschaltet werden soll, so kommen hiefür - Regelung von zivilrechtlichen Schuldverhältnissen - nur die Gerichte in Betracht. Die Bereinigung von derartigen Rechtsverhältnissen fällt in den Aufgabenbereich der Gerichte. Eine einheitliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte für das Vergleichsverfahren und das anschließende Schuldenregulierungsverfahren erscheint nicht nur vertretbar, sondern im Sinne

- 2 -

der beteiligten Parteien gelegen und am kostensparendsten. Eine Betrauung von Verwaltungsbehörden nach dem Entwurf des Landes wird wegen des Gegenstandes - Zivilrechtswesen - und wegen des damit für das Land verbundenen finanziellen Aufwandes abgelehnt. (Nach einer ersten Einschätzung wären für Salzburg zwei Bedienstete erforderlich, davon ein A-Bediensteter). Von der prinzipiellen Frage abgesehen, müßte der finanzielle Mehraufwand jedem Rechtsträger, dessen Organe mit der Durchführung der Vergleichsverfahren betraut werden, auf Grund einer Regelung in demselben Gesetz abgeholten werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u. e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor